

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Mindestmengen nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für bestimmte planbare medizinische Leistungen besteht ein Zusammenhang zwischen Menge und Ergebnis, das heißt, die Qualität des Behandlungsergebnisses hängt auch von der Menge der erbrachten Leistung ab. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für zugelassene Krankenhäuser einen Katalog dieser Leistungen fest. Es werden Mindestmengen je Ärztin beziehungsweise Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Ärztin beziehungsweise Arzt und Standort eines Krankenhauses vorgegeben.

Der Krankenhausträger hat vorab die beabsichtigte Leistungserbringung den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen schriftlich oder elektronisch in maschinenlesbarer Form mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß der oben genannten Richtlinie der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen durch den Krankenhausträger gegenüber den Vertragspartnern der Pflegesatzvereinbarung bis zum 7. August des jeweils laufenden Jahres zu führen ist. Das bedeutet, dass die jährliche Prüfung und Einstufung über einen Krankenhausstandort für die Erbringung der bestimmten Leistungen verbindlich durch die Verbände der Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt wird und nicht durch die zuständige Landesbehörde.

Sollte ein Krankenhaus die Mindestmenge nach der Übergangsfrist nicht erreichen beziehungsweise keine positive Prognose abgeben können, könnte der Krankenhausträger einen Antrag beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport auf Nichtanwendung der Mindestmenge stellen. Sollte das Ministerium dies befürworten, so würde eine Ausnahmeentscheidung nur im Einvernehmen mit den Krankenkassen (lediglich für ein Jahr) erfolgen können.

1. Welche Krankenhäuser sind aktuell von der Mindestmengenregelung nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V in Mecklenburg-Vorpommern betroffen (bitte auflisten nach Standorten und Leistung)?

Mindestmenge je Leistungsbereich	Standort
Lebertransplantation (inklusive Teilleber-Lebendspende) 20	Universitätsmedizin Rostock
Nierentransplantation (inklusive Lebendspende) 25	Universitätsmedizin Rostock
Komplexe Eingriffe am Organsystem Ösophagus für Erwachsene 26 (in den Jahren 2021 und 2022 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 10)	Klinikum Südstadt Rostock
	Universitätsmedizin Greifswald
	Universitätsmedizin Rostock
	Helios Kliniken Schwerin
	Helios Hansekllinikum Stralsund
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg
Komplexe Eingriffe am Organsystem Pankreas 20 (in den Jahren 2022 und 2023 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 10, 2024 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 15)	Universitätsmedizin Rostock
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg
	Universitätsmedizin Greifswald
	Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten
	KMG Klinikum Güstrow GmbH
	Klinikum Südstadt Rostock
	Helios Kliniken Schwerin
	Helios Hansekllinikum Stralsund
	Sana Hanse-Klinikum Wismar
Stammzelltransplantation 25	Universitätsmedizin Rostock
	Universitätsmedizin Greifswald
	Helios Kliniken Schwerin
Kniegelenk-Totalendoprothesen 50	Klinikum Südstadt Rostock
	Westmecklenburg Klinikum „Helene von Bülow“
	Universitätsmedizin Greifswald
	Helios Kliniken Schwerin
	DRK-Krankenhaus Grimmen
	Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten
	KMG Klinikum Güstrow GmbH
	Sana-Krankenhaus Rügen
	DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz
Sana Hanse-Klinikum Wismar	

Mindestmenge je Leistungsbereich	Standort
	Helios Hansekllinikum Stralsund
	Krankenhaus am Crivitzer See
	DRK-Krankenhaus Grevesmühlen
	Universitätsmedizin Rostock
	DRK-Krankenhaus Grevesmühlen
	Asklepios Klinik Parchim
	Sana Krankenhaus Bad Doberan
	Asklepios Klinik Pasewalk
	AMEOS Klinikum Ueckermünde
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg (Malchin)
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg (Altentreptow)
Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von < 1 250 g 25 (in den Jahren 2021 und 2022 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 14; 2023 gilt übergangsweise eine Mindestmenge von 20 und ab 2024 dann 25)	Klinikum Südstadt Rostock
	Universitätsmedizin Greifswald
	Helios Kliniken Schwerin
	Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg
Koronarchirurgie (Bisher keine Mindestmenge festgelegt)	
Chirurgische Behandlung des Brustkrebses 100 (in den Jahren 2022 und 2023 gilt übergangsweise keine Mindestmenge, ab 2024 stufenweise Einführung)	
Thoraxchirurgische Behandlung des Lungenkarzinoms bei Erwachsenen 100 (in den Jahren 2022 und 2023 gilt übergangsweise keine Mindestmenge, ab 2024 stufenweise Einführung)	

2. Welche Krankenhäuser könnten nach aktuellem Stand von der Mindestmengenregelung nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig betroffen sein (bitte auflisten nach Standort und Leistung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Für welche Krankenhäuser wurden durch die für Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde gemäß § 136b Abs. 5a SGB V eine Ausnahme von der Mindestmengenregelung bestimmt (bitte auflisten nach Standort und Leistung)?

Der zuständigen Krankenhausplanungsbehörde liegen keine Anträge gemäß § 136b Absatz 5a SGB V von Krankenhausträgern mit der Bitte um eine Ausnahmegenehmigung vor. Somit besteht kein Handlungsbedarf.

4. Inwieweit steht die Landesregierung in Bezug auf Frage 3 dazu gemäß § 136b Abs. 5a Satz 2 SGB V im Austausch mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 und auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Ist die Prüfung bereits abgeschlossen, inwieweit gemäß Ziffer 439 des Koalitionsvertrages der Regierungsfractionen landesseitig ergänzend von den Mindestmengenregelungen abgewichen werden kann?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?
6. Steht die Landesregierung in Bezug auf Frage 5 dazu im Austausch mit der Bundesregierung, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen?
 - a) Wenn ja, mit welchem aktuellen Ergebnis?
 - b) Wenn nicht, wann sind entsprechende Gespräche geplant?

Die Fragen 5, a), b) und 6, a), b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist es bewusst, dass die Mindestmengenregelung mehrere Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern betrifft. Es werden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunalen Spitzenverbände vorbereitet. Ziel ist es, die Versorgung der Bevölkerung der von den Mindestmengen-Regelungen betroffenen Leistungen auch weiterhin in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen. Aufgrund der Komplexität des Themas wird dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen und ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auch hier auf die Vorbemerkung verweisen.